

Verkündet

am 17. April 1952
Fieser, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der Ge-
schäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

1. des Fuhrunternehmers Karl K. in M.,
2. des Kraftfahrers Karl M. in M.,

Beklagten, Berufungskläger und
Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. -

gegen

den Eduard St. in M.,

Kläger, Berufungsbeklagten und
Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 17. April 1952 unter Mitwirkung
der Bundesrichter Dr. Delbrück, Prof. Dr. Heiß, Dr.
Klenewefers, Dr. Bock und Rietschel

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das
Urteil des Zivilsenats des Oberlandesgerichts
in Tübingen vom 26. Juli 1951 aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhand-
lung und Entscheidung, auch über die Kosten
der Revision, an das Berufungsgericht zurück-
verwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Am 29. November 1948 beauftragte der Erstbeklagte den bei ihm als Kraftfahrer beschäftigten Zweitbeklagten, mit einem Dieselschlepper Marke Daimler-Benz und dem dazu gehörenden 2-achsigen Anhänger (5 ton.) von der Kiesgrube bei L. Sand nach M. zu fahren. Die damals 37-jährige Ehefrau des Klügers, die bei ihren Eltern in M. an diesem Tage etwas abholen wollte, fuhr mit dem Zweitbeklagten und half ihm in der Kiesgrube beim Sandaufladen. Auf der Rückfahrt saß sie auf dem unmittelbar rechts hinter dem Sitz des Fahrers quer zur Fahrtrichtung angebrachten Beifahrersitz des Schleppers, und zwar mit dem Blick nach links in der Fahrtrichtung, also der Fahrbahnmitte zugewandt. In der Hand hielt sie eine gefüllte Milchkanne. Im Laufe der Fahrt wurde es dunkel. Außerdem herrschte starker Nebel. Die Beleuchtung des rechten Scheinwerfers der Zugmaschine fiel während der Fahrt aus.

Als der Lastzug die Steige zwischen F. und V. erreicht hatte, konnte der Zweitbeklagte den Lastzug infolge des Gefälles auf der Straße nicht mehr abbremsen und zum Halten bringen. Der schwere Anhänger drückte den verhältnismäßig leichten Schlepper zur Seite. Der Zweitbeklagte fuhr deshalb in den rechts der Straße befindlichen Straßengraben, wo der Lastzug nach einigen Metern zum Stehen kam. Nunmehr lag die Ehefrau des Klügers zwischen der Zugmaschine und dem Anhänger am Boden. Ihre Kleider waren von dem rechten vorderen Anhängerrad erfaßt, der Kopf war gegen die Brust gedrückt und die Wirbelsäule gebrochen. Dadurch war der Tod sofort eingetreten.

- 3 -

Der Dieselschlepper hat eine Höchstgeschwindigkeit von weniger als 20 st/km. Der Anhänger war mit einer Luftdruckbremse ausgerüstet, die aber nicht an den verwendeten Dieselschlepper angeschlossen werden konnte. Sie konnte bei Verwendung des Anhängers mit diesem Dieselschlepper überhaupt nicht betätigt werden. Außerdem hatte der Anhänger eine an der linken Seite unterhalb der Ladepritsche angebrachte Handbremse, die durch Ziehen von vorn nach hinten in Tätigkeit gesetzt werden konnte und in erster Linie dazu dienen sollte, den Anhänger im Stehen festzuhalten. Die Fußbremse am Schlepper war nicht in Ordnung. Diese Verhältnisse waren beiden Beklagten bekannt.

Die Beklagten wurden durch Urteil des Schöffengerichts Saulgau vom 5. Januar 1949 wegen fahrlässiger Tötung der Ehefrau des Klägers verurteilt. Das Landgericht Ravensburg bestätigte durch Urteil vom 22. April 1949 den Schuld ausspruch und bestrafte den Erstbeklagten mit einer Geldstrafe von 1.800 DM und den Zweitbeklagten mit einer Geldstrafe von 300 DM (Aktenzeichen: Ns 13-14/49).

Der Kläger macht beide Beklagte für die ihnen bekannten Mängel der Bremsvorrichtung verantwortlich und behauptet, daß der Tod seiner Ehefrau auf diese Mängel zurückzuführen sei. Er fordert von den Beklagten Erstattung der Beerdigungskosten in Höhe von 661,51 DM und des Grabsteines in Höhe von 420 DM abzüglich eines von der Krankenkasse gezahlten Sterbegeldes von 75 DM. Außerdem fordert er Ersatz für die ihm durch den Tod seiner Ehefrau entgangenen Dienste in Gestalt einer Geldrente, die er für die Zeit bis zum Ausscheiden seiner Kinder aus dem Haushalt auf monatlich 120 DM und für die spätere Zeit vom 1. August 1956 bis 31. Juli 1971 auf 105 DM und vom



Heruntergeladen von www.prinz.law

1. August 1971 bis 31. Juli 1981 auf monatlich 90 DM beziffert hat.

Die Beklagten haben die Klagansprüche nach Grund und Höhe bestritten und ausgeführt, daß eine Haftung weder nach dem Kraftfahrzeuggesetz noch nach den §§ 823, 831 BGB gegeben sei. Der Erstbeteiligte habe angeordnet gehabt, daß der Zweitbeteiligte einen Beifahrer mitnehmen solle. Die Ehefrau des Klägers habe den Zweitbeteiligten, der wegen der fortgeschrittenen Tageszeit überhaupt nicht mehr zur Kiesgrube habe fahren wollen, gebeten, doch noch zu fahren, da sie unterwegs einen Besuch machen wolle; sie habe dabei erklärt, daß sie auch die Aufgabe des Beifahrers übernehmen könne. Nur auf dieses Bitten hin sei der Zweitbeteiligte doch noch gefahren. Der Erstbeteiligte habe der Ehefrau des Klägers keine Erlaubnis zum Mitfahren gegeben. Soweit der Anhänger nicht richtig habe abgebremst werden können, sei das Verschulden des Zweitbeteiligten gering. Die Bremsen der Zugmaschine seien ausreichend gewesen. Der Fehler der Schutzbremse sei für den Unfall nicht ursächlich gewesen. Der Hergang des Unfalles lasse sich nicht mehr klären. Es sei damit zu rechnen, daß die Ehefrau des Klägers habe absteigen oder abspringen wollen. Dazu sei aber kein Anlaß gewesen, da der Lastzug sich nur mit einer ganz geringen Geschwindigkeit von 5 st/km in Bewegung befunden habe und das Fahrzeug in den Graben schon nach 2 bis 3 Metern zum Stehen gebracht worden sei. Der Zweitbeteiligte habe die Ehefrau des Klägers noch, bevor er in den Graben gefahren sei, zur Vorsicht gemahnt. Eine Haftung scheide im übrigen auch deshalb aus, weil es sich um eine reine Gefälligkeitfahrt und auch um eine Schwarzfahrt gehandelt habe; denn die Fahrt sei nur dadurch zustande gekommen, daß die

Ehefrau des Klägers den Zweitbeklagten überredet habe. Die Ehefrau des Klägers habe auf jede Haftung der Beklagten verzichtet. Sie habe zum mindesten auf eigene Gefahr gehandelt. Sie habe gesehen, daß kein Bremser auf dem Anhänger mitfuhr. Der Platz auf der Zugmaschine sei an sich schon gefährlich. Trotzdem habe die Ehefrau des Klägers noch eine gefüllte Milchkanne in der Hand gehalten. Sie treffe also auf jeden Fall ein erhebliches Mitverschulden. Auch habe sie es unterlassen, den Zweitbeklagten auf den Beginn der Steige hinzuweisen, obwohl sie ihm dies vorher zugesagt hätte.

Zur Höhe des Anspruches haben die Beklagten geltend gemacht, daß der Kläger sich das Sterbegeld anrechnen lassen müsse. Ein Grabstein von nur 230 DM sei den Verhältnissen entsprechend. Die verlangte Rente sei zu hoch. Auch bei Ansprüchen aus § 845 BGB seien die Vorteile auf die Nachteile anzurechnen. Die Verpflegungs- und Unterbringungssätze dürften nicht in Ansatz gebracht werden, da der Kläger auch seiner Ehefrau die Verpflegung und Unterbringung hätte gewähren müssen. Der Wert der entgangenen Dienste betrage monatlich höchstens 30 DM. Der Kläger sei auch nicht mehr aktivlegitimiert, nachdem seine angebliche Forderung gegen die Beklagten von dem Kreisjugendamt Sigmaringen in Höhe von 1.116 DM gepfändet worden sei.

Demgegenüber hat der Kläger vorgetragen, daß der Zweitbeklagte die Fahrt nur unternommen habe, um, der Weisung des Erstbeklagten entsprechend, Sand zu holen. Die Ehefrau des Klägers sei hierbei eben mitgenommen worden. Es sei unerheblich, ob der Erstbeklagte von der Mitfahrt der Ehefrau des Klägers Kenntnis gehabt habe oder

nicht. Für sein Verschulden genüge es, daß sich sein Lastzug in verkehrswidriger Beschaffenheit befunden habe und daß er ihn trotzdem habe fahren lassen. Die Ehefrau des Erstbeklagten habe von der Mitfahrt der Ehefrau des Klägers gewußt und auch als Vertreterin des Erstbeklagten ihre Zustimmung gegeben. Die Ehefrau des Klägers habe von den technischen Einzelheiten nichts verstanden und auch die Mängel nicht gekannt. Das Mitfahren auf dem Beifahrersitz sei an sich gefahrlos. Von einem stillschweigenden Haftungsausschluß und einem Handeln auf eigene Gefahr könne keine Rede sein. Selbst wenn die Ehefrau des Klägers bei dem Fahren in den Graben habe abspringen wollen, sei hierdurch der ursächliche Zusammenhang nicht unterbrochen worden. Eine Vorteilsausgleichung komme bei dem Anspruch aus § 845 BGB nicht in Frage. Falls die Forderung des Klägers gepfändet sein sollte, berühre dies seine Aktivlegitimation nicht.

Das Landgericht hat die Beklagten als Gesamtschuldner verurteilt, an den Kläger 2.668,01 DM (766,51 DM für Berdigungskosten und 1.901,50 DM für Rentenrückstände bis zum 10. März 1950), sowie eine monatliche Rente von

105 DM	vom 29. März	1950 bis	6. Juni	1953,
90 DM	vom 7. Juni	1953 bis	14. Oktober	1954,
60 DM	vom 15. Oktober	1954 bis	29. Juli	1971 und
30 DM	vom 30. Juli	1971 bis	29. Juli	1981,

längstens jedoch bis zum Tode des Klägers zu zahlen.

Die Berufung der Beklagten hatte keinen Erfolg. Mit der Revision erstreben die Beklagten die Abweisung der Klage. Der Kläger bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

I.

Das Berufungsgericht hat festgestellt, daß der Unfall durch die fehlerhafte Bremseinrichtung des Lastzuges verursacht worden ist, und hierzu ausgeführt, daß die vorhandene Luftdruckbremse des Anhängers nicht an den verwendeten Dainler-Benz-Diesel-Schlepper habe angeschlossen werden können; die weitere an dem Anhänger angebrachte Bremseinrichtung habe nicht den Bestimmungen des § 41 Abs 6 Satz 6 StVZO entsprochen; es habe sich um eine unterhalb der Ladepritsche angebrachte Zughandbremse gehandelt, die nicht von einem auf dem Anhänger mit freier Sicht auf die Fahrbahn mitfahrenden Bremser habe bedient werden können. Beide Beklagten hätten diesen unvorschriftsmäßigen Zustand des Lastzuges gekannt und deshalb mit der Benutzung des Lastzuges schuldhaft gegen § 31 StVZO verstoßen. Das Berufungsgericht hat aus diesen Gründen ohne Rechtsirrtum die Schadensersatzpflicht der Beklagten wegen Verletzung dieses Schutzgesetzes (§ 823 Abs 2 BGB) für gegeben erachtet, im übrigen aber auch den Tatbestand des § 823 Abs 1 wegen fahrlässiger Herbeiführung des Todes der Ehefrau des Klägers als erfüllt angesehen.

Die Revision hat gegen die Feststellung der Voraussetzungen des § 823 BGB als solche keine Angriffe erhoben. Sie stellt nur die Fragen des Landeins auf eigene Gefahr, des Mitverschuldens und der Vorteilsausgleichung wegen Verletzung der §§ 236 ZPO, 254, 345 BGB zur Erörterung.

II.

Zur Frage des Haftungsausschlusses hat das Berufungsgericht ausgeführt, daß die Beklagten einen ausdrücklichen vertraglichen Ausschluß der Haftung nicht behauptet hätten; ein stillschweigender Haftungsausschluß liege nicht vor. Dabei könne dahingestellt bleiben, ob es sich um eine Gefälligkeitfahrt gehandelt habe oder ob aus den Umständen zu entnehmen sei, daß die Ehefrau auf eigene Gefahr die Fahrt mitgemacht habe; denn der damit verbundene Ausschluß der Haftung würde sich höchstens auf solche Gefahrenmomente bezogen haben, die für die gegebene Lage typisch und für die Beteiligten erkennbar und voraussehbar gewesen seien. Auf die Haftung für Gefahren, die sich aus vorschriftswidrigen, den Haftenden bekannten, den Berechtigten aber unbekannten und unerkennbaren, von vornherein vorhandenen Mängeln des Fahrzeugs ergäben, werde im allgemeinen nicht stillschweigend verzichtet. Um solche Gefahrenmomente auszuschließen, müßten ganz besondere Umstände dargetan werden. Solche seien von den Beklagten nicht einmal behauptet worden. Dasselbe gelte beim Handeln auf eigene Gefahr.

Die Revision rügt nicht, daß das Berufungsgericht zu Unrecht einen vertraglichen Haftungsausschluß verneint habe, sondern macht unter Hinweis auf die Entscheidung des Senats BGHZ 2, 159 nur geltend, daß die Grundsätze des Handelns auf eigene Gefahr verkannt seien. Das Verhalten der getöteten Ehefrau lasse darauf schließen, daß sie auf eigene Gefahr habe mitfahren wollen. Sie habe gebeten, sie mitzunehmen, da sie bei Angehörigen in Friedberg Metzelsuppe habe abholen wollen; sie habe sich in ungeeigneter Kleidung auf den Beifahrersitz der Zug-

maschine gesetzt. Hierbei habe es sich um einen rückwärts quer zum Fahrersitz angebrachten Notsitz gehandelt, der für nicht geübte Personen, insbesondere dann, wenn sie etwas in der Hand hielten und von kleinem Wuchs seien, nicht nur bei ungewöhnlicher Fahrweise, sondern auch dann gefährlich sei, wenn die Zugmaschine auf ebener Straße bleibe, da der Mitfahrer durch das Rütteln und Stoßen unsicher in Sitz werden könne; selbst ein mit der Zugmaschine vertrauter Beifahrer müsse sich stets festhalten. Diese Gefährlichkeit des Notsitzes sei für die mit dem Fahren der Zugmaschine nicht vertraute Ehefrau des Klägers ohne weiteres erkennbar gewesen.

Die Revision meint, das Berufungsgericht habe diese besonderen Umstände nicht beachtet (§ 286 ZPO) und infolgedessen die in der vorbezeichneten Entscheidung dargelegten Grundsätze über den Haftungsausschluß verletzt. Diese Rüge ist nicht gerechtfertigt.

Wie der Senat in der angeführten Entscheidung (aaO S 161 ff) dargelegt hat, kann ein Haftungsausschluß durch Vereinbarung eines Haftungsverzichts oder durch Gefahrübernahme nur dann angenommen werden, wenn sich der Verunglückte der Möglichkeit einer Gefährdung durch den Umstand, der für den Unfall ursächlich geworden ist, bewußt gewesen ist; ein "bloßes Kennenmüssen" reicht nicht aus. Das Handeln auf eigene Gefahr ist begrifflich die Einwilligung in eine möglicherweise auf der Fahrt eintretende Verletzung des Fahrtteilnehmers. Mit der Einwilligung entfällt das Tatbestandserfordernis der Widerrechtlichkeit der Schadenszufügung und damit eine Haftung des Gegners, soweit jene Einwilligung reicht. Ist sich der Fahrtteilnehmer einer Gefährdung durch zur Zeit des Antritts

der Fahrt bereits vorliegende Umstände, die später den Eintritt des Unfalls zur Folge haben, überhaupt nicht bewußt, so ist die Abgabe einer solchen Willenserklärung durch den Fahrgast nicht anzunehmen. Die Abgabe der hier in Frage kommenden Willenserklärung setzt vielmehr begrifflich voraus, daß der Fahrgast sich tatsächlich der Möglichkeit des Eintritts einer Gefahr durch die ihm bekannten Umstände bewußt gewesen ist.

Das Berufungsgericht hat ein solches Bewußtsein der Gefährdungsmöglichkeit bei der verunglückten Ehefrau des Klägers nicht festgestellt und nach dem Vorbringen der Beklagten auch nicht feststellen können. Die Beklagten haben nicht behaupten können, daß der Ehefrau des Klägers das Fehlen einer vorschriftsmäßigen Bremsvorrichtung und die sich hieraus ergebenden Gefahren bekannt gewesen seien. Auf die von der Revision hervorgehobene angebliche Gefährlichkeit des Beifahrersitzes kommt es nicht an. Abgesehen davon, daß das Berufungsgericht auf Grund des Sachverständigengutachtens und der vom Landgericht vorgenommenen Fahrprobe das Fahren auf dem Beifahrersitz bei normalen Fahrten ohne Rechtsirrtum ausdrücklich als ungefährlich bezeichnet hat, hat die Beschaffenheit des Beifahrersitzes nichts mit den besonderen Umständen zu tun, die den Unfall verursacht haben. Die Ursache des Unfalls war die fehlerhafte Bremseinrichtung des Anhängers. Wäre der Zweitbeklagte mit dem Lastzug auf der Straße geblieben und nicht wegen der fehlenden Bremse aus Not in den Straßengraben gefahren, so wäre die Ehefrau des Klägers nicht von ihrem Sitz heruntergefallen oder aus Angst abgestiegen oder abgesprungen. Nur bei Kenntnis der Mängel der Bremseinrichtung, die zu dem Unfall geführt haben, hätte nach der angeführten Entscheidung des Senats ein

Handeln auf eigene Gefahr in Frage kommen können. Bei der festgestellten Sachlage hat das Berufungsgericht einen solchen Haftungsausschluß mit Recht verneint.

III.

1. Das Berufungsgericht hat es für die Frage des Mitverschuldens der Ehefrau des Klügers für unerheblich gehalten, ob sie infolge der Fahrt in den Graben aus dem Beifahrersitz geschleudert worden sei oder ob sie in der Angst vor der Fahrt in den Graben noch abzuspringen versucht habe; denn auch mit einer derartigen Reaktion sei ohne weiteres zu rechnen gewesen. Im übrigen könne auch weder aus der Tatsache, daß sie überhaupt auf dem Beifahrersitz mitgefahren, noch aus der Tatsache, daß sie eine Milchkanne gehalten habe, ein Mitverschulden hergeleitet werden.

Die Revision meint, das Berufungsgericht habe die einzelnen Umstände, insbesondere die Bauart des Notsitzes und die Lage der getöteten Ehefrau nach dem Unfall nicht genügend berücksichtigt und sei dadurch zu unrichtigen Schlüssen über das Mitverschulden gelangt. Die Ehefrau des Klägers habe sich trotz der erkennbaren Gefährlichkeit des Notsitzes nicht festgehalten, sondern die Milchkanne mit der Metzelsuppe in den Händen gehalten. Obwohl sie durch die auch für sie erkennbare Schubwirkung des Anhängers und durch den Zuruf des Zweitbeklagten, er werde nunmehr in den Graben fahren, gewarnt und auf eine ungewöhnliche, bei der geringen Fahrgeschwindigkeit von nicht mehr als 8 st/km aber nicht besonders gefährvolle Situation aufmerksam gemacht worden sei, habe sie sich nicht mit beiden Händen festgehalten, sondern sei "offen-

bar" kurz vor dem Unfall über die Lehne des Fotsitzes hinweg nach der rechten Seite geklettert, um nach dort abzustiegen. Mit einem solchen völlig unbesonnenen und durch die Umstände nicht gebotenen Verhalten der Mitfahrerinnen habe der Fahrer aber nicht zu rechnen brauchen.

Demgegenüber weist der Kläger zutreffend darauf hin, daß diese Ausführungen der Revision mit den tatsächlichen Feststellungen des Berufungsurteils in Widerspruch stehen. Der Kläger hat bestritten, daß seine Frau sich auf dem Beifahrersitz nicht festgehalten habe. Eine solche Feststellung ist auch nicht getroffen worden. Trotz der Milchkanne konnte sie sich festhalten, weil je eine Hand zum Festhalten und zum Halten der Kanne genügte. Im übrigen kommt es aber auf die Art des Festhaltens für die Frage des Mitverschuldens nicht an; mit Recht konnte das Berufungsgericht unterstellen, daß die Ehefrau des Klägers in der Angst vor der Fahrt in den Graben aufgehört habe, sich festzuhalten, und noch versucht habe, sich durch Absteigen oder Abspringen in Sicherheit zu bringen. Gegen die Ehefrau des Klägers kann kein Verschuldensvorwurf erhoben werden, wenn sie nach dem Zuruf des Beklagten: "Ich verhebe den Wagen nicht, ich fahre in den Graben" die Situation für gefährlicher gehalten hätte, als sie in Wirklichkeit war. Auch die Revision räumt ein, daß sich die Ehefrau des Klägers nach dieser Warnung "auf eine ungewöhnliche Situation" habe gefaßt machen müssen. Bei dieser Gefahrenlage konnte man aber nicht erwarten, daß sich die Ehefrau des Klägers überlegt und richtig verhalten würde, zumal der Zweitbeklagte ihr keine weiteren Verhaltensmaßregeln gegeben hat, ihr insbesondere auch nicht gesagt hat, daß sie sich ruhig im Sitz festhalten solle.

Im übrigen berücksichtigt die Revision nicht genügend, daß die Beklagten für ein mitwirkendes Verschulden der Ehefrau des Klägers die Beweislast tragen. Was die Beklagten im einzelnen darüber ausführen, wie sich nach ihrer Meinung die Ehefrau des Klägers unmittelbar vor dem Unfall "offenbar" verhalten haben müsse, hat sich in keiner Weise feststellen lassen. Die Beklagten können selbst nicht behaupten, daß das Berufungsgericht hinsichtlich der Aufklärung des Unfalls irgendwelche Beweis- anträge übergangen hätte. Bei dem Vorbringen der Beklagten handelt es sich um reine Vermutungen, die als mehr oder weniger wahrscheinlich angesehen werden mögen; irgendwelche Feststellungen darüber, daß sich die Ehefrau des Klägers unbesonnen oder auch nur unzweckmäßig verhalten habe, konnten nicht getroffen werden. Ein derartiges Verhalten wäre aber auch durch den Schrecken und die Angst vor der plötzlich auftretenden Gefahr entschuldigt.

2. Die Revision ist aber aus einem andern Grunde gerechtfertigt. Die Beklagten hatten behauptet, daß der Zweitbeklagte, der die Straße nicht kannte, die ortskundige Ehefrau des Klägers gebeten habe, ihn auf den Beginn des abschüssigen Teils der Straße aufmerksam zu machen, und daß sie sich hierzu bereit erklärt habe. Ein gewisses Mitverschulden der Ehefrau des Klägers liege darin, daß sie nicht hinreichend auf den Weg geachtet und den Zweitbeklagten nicht gewarnt habe. Wenn dieser rechtzeitig auf die Steige hingewiesen worden wäre, hätte er den Lastzug angehalten. Er wäre dann abgestiegen und hätte die Bremse des Anhängers angezogen. Damit wäre der Unfall vermieden worden.

Das Berufungsgericht hat sich mit diesen Behauptungen nicht auseinandergesetzt. Hätte die Ehefrau des Klägers es trotz einer von ihr gegebenen Zusage schuldhaft unterlassen, den Zweitbeklagten auf den Beginn des abschüssigen Teils der Straße aufmerksam zu machen, so würde hierin ein für den Unfall ursächliches mitwirkendes Verschulden zu erblicken sein. Da das Berufungsgericht auf diese im Tatbestand wiedergegebene Behauptung der Beklagten bei der Prüfung des Mitverschuldens nicht eingegangen ist, muß zumindest mit der Möglichkeit gerechnet werden, daß eine Verletzung des § 254 BGB vorliegt.

Das Landgericht ist davon ausgegangen, daß die Ehefrau des Klägers "dem Zweitbeklagten gegenüber geäußert hat, sie werde ihm sagen, wenn die Steige beginne" (Urteil S 7, Bl 84 dA). Der Kläger hat diese Behauptung mit Nichtwissen bestritten. Bei Vorliegen einer solchen Zusage wäre es Sache des Klägers darzutun, daß seiner Ehefrau die Erfüllung der Zusage ohne ihr Verschulden nicht möglich gewesen sei (§ 282 BGB). Auf Grund der im unstreitigen Teil des Tatbestandes des Berufungsurteils (S 2, Bl 120 R dA) enthaltenen Angabe, daß es im Laufe der Fahrt dunkel geworden sei und daß starker Nebel geherrscht habe, kann das Revisionsgericht eine solche im wesentlichen auf tatsächlichem Gebiet liegende Entlastung der Ehefrau des Klägers noch nicht feststellen.

Hierbei ist zu beachten, daß der Zweitbeklagte bei der nach seinen eigenen Angaben ganz langsamen Fahrt die Fahrbahn von seinem Sitz aus möglicherweise besser als die nur nach einer Seite hin blickende Ehefrau des Klägers beobachten konnte und daß er, obwohl er die Schubwirkung des Anhängers schon eine zeitlang vorher festge-

stellt hatte und deshalb besonders vorsichtig hätte sein müssen, den Beginn der Steige wegen der Dunkelheit und des dichten Nebels nicht bemerkt hat. Es ist bisher zwar nichts dafür vorgetragen, daß die an sich ortskundige Ehefrau des Klägers trotz der Dunkelheit und trotz des starken Nebels - die Beleuchtung des rechten Scheinwerfers der Zugmaschine war ausgefallen - noch an irgendwelchen besonderen Merkmalen der Landstraße den Beginn der Steige bei der erforderlichen Sorgfalt hätte bemerken können und müssen. Es sind bisher auch keine Umstände vorgetragen, die die Annahme rechtfertigen könnten, daß die Ehefrau des Klägers es trotz der gegebenen Zusage an der nötigen Aufmerksamkeit habe fehlen lassen oder daß sie, obwohl sie den Beginn der Steige schon vorher erkannt habe, es dennoch unterlassen habe, dem Zweitbeklagten Bescheid zu geben. Da aber das Berufungsgericht den hier erörterten rechtlichen Gesichtspunkt in seinem Urteil unerwähnt gelassen hat, so kann es nicht ausgeschlossen werden, daß es bei seiner Beachtung Anlaß zu weiteren Aufklärungsversuchen gesehen hätte. Deshalb kann das Revisionsgericht eine abschließende rechtliche Würdigung zur Frage des Mitverschuldens nicht vornehmen. Das Urteil des Berufungsgerichts mußte deshalb wegen der nicht auszuschließenden Möglichkeit einer Verletzung des § 254 BGB zum Zwecke der Aufklärung der angeblich schuldhaften Unterlassung einer Warnung des Zweitbeklagten durch die Ehefrau des Klägers aufgehoben werden (§ 564 Abs 1 ZPO). Die Sache mußte gemäß § 565 Abs 1. ZPO an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden.

IV.

Auch die weitere, die Bemessung der Rente betreffende, Rüge der Revision ist gerechtfertigt.

Beide Vorinstanzen haben in Übereinstimmung mit der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts (RGZ 152, 208; RG in DR 1944, 771) den dem Kläger aus § 845 BGB zustehenden Rentenanspruch als einen reinen Wertersatzanspruch angesehen und bei der Bemessung der Rente den durch den Tod der Ehefrau ersparten Unterhalt in keiner Weise berücksichtigt. Die gegen diese Rechtsauffassung gerichteten Angriffe der Revision sind im wesentlichen gerechtfertigt. Wie der Senat in dem Urteil vom 3. Dezember 1951 - III ZR 72/51 - (BGHZ 4, 123 ff) mit eingehender Begründung ausgeführt hat, handelt es sich bei dem Anspruch aus § 845 BGB nicht um einen reinen Wertersatzanspruch, sondern um einen Schadensersatzanspruch besonderer Art, der sich auf Ersatz des dem Dienstberechtigten infolge des Wegfalls der Dienste tatsächlich entstandenen Schadens richtet. Gegenüber den sonstigen Schadensersatzansprüchen weist der Anspruch aus § 845 BGB insofern eine Eigenart auf, als der Dritte nicht den gesamten ihm durch den Wegfall des Getöteten entstandenen Schaden ersetzt verlangen kann, sondern nur den Wert der Dienste. Diese Beschränkung des Anspruchs des Dritten zeigt, daß nicht alle Umstände, die mit dem Schadensereignis in Zusammenhang stehen und geeignet sind, den Schaden geringer erscheinen zu lassen, bei Berechnung des Schadens berücksichtigt werden können. Wenn nämlich nicht sämtliche durch das Schadensereignis verursachten Vermögensnachteile ersetzt werden, verbietet sich auch eine Anrechnung sämtlicher mit dem Schadensereignis zusammenhängen-

der Vermögensersparnisse. Wie der Senat in dem vorbezeichneten Urteil - insoweit in Übereinstimmung mit dem Reichsgericht - ausgeführt hat, würde die Anrechnung des gesamten vom Dienstberechtigten dem Dienstverpflichteten gewährten Unterhalts dem Wesen des familienrechtlichen Verhältnisses, auf Grund dessen der Anspruch gewährt wird, und dem Zweck der Bestimmung des § 845 BGB widersprechen. Durch die nach dieser Vorschrift zu gewährende Rente soll die Lücke, die durch den Wegfall der Dienste des Getöteten in der Familie entstanden ist, nach Möglichkeit geschlossen werden. Deshalb sollen dem Ersatzberechtigten die Aufwendungen erstattet werden, die er nach dem Tode des Dienstverpflichteten zusätzlich machen muß, um sich eine gleichwertige Hilfskraft zu beschaffen. Im allgemeinen werden diese Aufwendungen mindestens in dem zu zahlenden Barlohn und in den bei Beschäftigung einer Hilfskraft zu tragenden sozialen Lasten bestehen. Ob dem Dienstberechtigten darüberhinaus ein weiterer Schaden entstanden ist, weil die Dienste eines Familienangehörigen in der Regel wertvoller sind als diejenigen einer fremden Hilfskraft, hängt von den Umständen des einzelnen Falles ab. Eine fremde Hilfskraft wird im allgemeinen weder das gleiche Interesse noch die gleiche Arbeitskraft wie eine Ehefrau für den Haushalt ihres Mannes aufbringen. Der Wert der Dienste des Getöteten wird daher häufig, insbesondere wenn Ehegatten in einfachen Verhältnissen lebten, größer sein als die Baraufwendungen für eine fremde Arbeitskraft. Es muß daher jeweils geprüft werden, ob die Erstattung der für eine Hilfskraft notwendigen Aufwendungen wirklich einen vollständigen Ersatz für den Wegfall der Dienste eines Angehörigen darstellt.

Die Berücksichtigung der von dem Dienstberechtigten dem getöteten Dienstverpflichteten gewährten Verpflegung und Wohnung bei der Berechnung des Schadens entspricht auch der Billigkeit. Der Dienstberechtigte erhält die ihm durch den Verlust der Dienste wirklich entstandene Vermögenseinbuße ersetzt. Würden die Aufwendungen für Verpflegung und Wohnung bei der Berechnung des Schadens nicht berücksichtigt, so würde der Dienstberechtigte einen ihm vom Gesetz nicht zugeordneten Gewinn erzielen. Es würde nämlich nicht nur die durch den Wegfall der Dienste entstehende Vermögenseinbuße ausgeglichen, sondern dem Dienstberechtigten darüberhinaus ein wirtschaftlicher Vorteil gewährt. Würden andererseits sämtliche mit dem Tod des Verpflichteten zusammenhängende Vermögensersparnisse angerechnet, so würde in vielen Fällen infolge der Höhe der Aufwendungen ein Anspruch auf Ersatz der Dienste entfallen, was nicht in der Absicht des Gesetzgebers gelegen hat.

Die der Hilfskraft zu gewährende Beköstigung stellt keine zusätzliche Aufwendung dar, weil der Ersatzberechtigte in gleicher Weise für die Verpflegung des Dienstverpflichteten hätte sorgen müssen. Sofern für die Unterbringung der Hilfskraft keine zusätzlichen Aufwendungen erforderlich sind, kann ebenfalls kein Ersatz verlangt werden. Im übrigen kann nicht berücksichtigt werden, was der Ersatzberechtigte sonst noch für den Dienstverpflichteten, zum Beispiel für Kleidung,

Geschenke, Kuraufenthalte u.a.m. aufgewendet hat und nun infolge des Todes des Dienstverpflichteten nicht mehr aufzuwenden hat. Insoweit ist eine "Vorteilsausgleichung" durch die besondere Natur des Schadenersatzanspruches aus § 845 BGB ausgeschlossen.

Bei der Ermittlung des Wertes der entgehenden Dienste und der Bemessung der Höhe des Rentenanspruches wird das Berufungsgericht von dem Barlohn und den sozialen Abgaben auszugehen haben, die der Kläger für eine Hilfskraft, die in gleicher Weise wie seine verstorbene Ehefrau den Haushalt versorgen kann, aufzuwenden hat. Es wird zu prüfen sein, ob der sich hiernach ergebende Betrag ausreicht, den Kläger für den Wegfall der Dienste seiner Ehefrau voll zu entschädigen. Dabei wird insbesondere auch die sich aus der Größe des Haushalts und der Versorgung der Kinder ergebende Arbeitsleistung zu berücksichtigen sein. Der Kläger kann jedoch darüberhinaus nicht die für Beköstigung und Wohnungsgewährung geltenden Sätze verlangen. Wenn er die Hilfskraft nicht in seinem Hause verpflegt und ihr, obwohl er hierzu ohne Mehraufwand in der Lage wäre, keine Unterkunft gewährt, kann er auch nicht verlangen, was er zur Abgeltung der Verpflegung und der Wohnung über den Barlohn hinaus leisten muß. Sonstige Aufwendungen des Klägers für seine verstorbene Ehefrau sind nicht zu berücksichtigen. Gegen eine dem Ausscheiden der Kinder aus dem Haushalt entsprechende

Staffelung bei der Bemessung des Wertes der entgehenden
Dienste bestehen keine rechtlichen Bedenken.

Dr. Delbrück

Heiß

Dr. Kleinewefers

Dr. Bock

Rietschel